

# **SATZUNG BNK E.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Aufgaben des Vorstands

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Regionen

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e. V. (BNK). Er ist in das Vertragsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck ist insbesondere die Wahrnehmung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der niedergelassenen Kardiologen. Die Tätigkeit soll dem Berufsstand der Kardiologen als solchem unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft zugutekommen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Fachärzte für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Kardiologie werden, welche
  - a. als niedergelassene Vertragsärzte,
  - b. privatärztlich oder
  - c. in anderen, vom Gesetzgeber ambulant vorgesehenen Versorgungsformen tätig sind und sich dem Zweck und der Aufgabe des BNK gemäß § 2 verpflichten. Statusänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Auf § 4 Ziff. 2 (Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand) sowie § 7 Ziff. 2 und 3 (Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen) der Satzung wird hingewiesen.
2. Ermächtigte oder mit einer Ermächtigung vergleichbar tätige Ärzte erfüllen die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht.

3. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines Antrages auf Mitgliedschaft in elektronischer oder schriftlicher Form gerichtet an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle prüft den Antrag und meldet die Aufnahme informativ an den jeweiligen Regionalvorsitzenden. Dieser hat das Recht gegen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen Widerspruch bei der Geschäftsstelle dergestalt einzulegen, dass unter begründeter Angabe der Vorbehalte eine nochmalige und genauere Prüfung der Aufnahmekriterien durch die Geschäftsstelle und geschäftsführendem Vorstand erfolgen muss.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese gilt als gegeben, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrags seitens eines oder mehrerer Gesamtvorstandsmitglieder ein Antrag auf Ablehnung in der Geschäftsstelle eingeht. Über einen solchen Antrag hat der Gesamtvorstand bei seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Freiwilligen Austritt,
  - b. Tod,
  - c. Ausschluss des Mitglieds sowie
  - d. Wegfall der Mitgliedskriterien nach Nr. 1.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist in der Geschäftsstelle anzuzeigen.
7. Ein Mitglied kann, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten, auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfordert einen Beschluss des Gesamtvorstands, der einer zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende innerhalb von vier Wochen in schriftlicher Form Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über einen solchen Widerspruch entscheidet die dem Beschluss folgende zeitlich nächste ordentliche Mitgliederversammlung; auf § 11 Nr. 4 wird hingewiesen.
8. Neben der Mitgliederversammlung – auf § 10 Nr. 1 g wird hingewiesen – kann auch der Gesamtvorstand ihm angehörende Mitglieder bei vereinschädigendem

Verhalten abrufen. Hierfür ist ein entsprechend schriftlich begründeter Antrag an den Bundesvorsitzenden oder die Geschäftsstelle zu stellen. Ist der Bundesvorsitzende selbst betroffen, ist der Antrag ausschließlich an die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einer zwei Drittel-Mehrheit, wobei mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein müssen. Gegen den Beschluss kann der Abberufene innerhalb von vier Wochen in schriftlicher Form Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über einen solchen Widerspruch entscheidet die dem Abberufungsbeschluss folgende zeitlich nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss; § 11 Nr. 4 findet entsprechende Anwendung. Bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch durch die Mitgliederversammlung ruht der Status als Mitglied des Gesamtvorstands; der Abberufene gilt als Mitglied im Sinne des § 3.

9. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn keine einlösbare oder wirksame erteilte Einzugsermächtigung vorliegt, das Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der zweiten Mahnung ungekürzt entrichtet. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet und auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen worden sein. Eine Mahnung gilt dabei auch dann als wirksam erfolgt, wenn die Sendung als unzustellbar an den Absender zurückgeschickt wird.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu den Mitgliederversammlungen zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme und eine Vertretung der Abstimmung sind unzulässig.
2. Mitglieder, die als Ärzte in klinik- bzw. konzerngeführten Einrichtungen angestellt sind - bei den die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Kardiologen, die in dieser Einrichtung als Vertragsärzte tätig sind, liegt - behalten alle Mitglieds- und Partizipationsrechte mit der Einschränkung, dass - in Abweichung zu Nr. 1 - eine Ausübung des Stimmrechts unterbleibt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 50 Mitgliedern einen Beschluss des Gesamtvorstands über die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung aufheben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Im Falle des Endens der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Gesamtvorstand und geschäftsführendem Vorstand. Dabei ist der geschäftsführende Vorstand Teil des Gesamtvorstands. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden und dessen vier Stellvertretern.
2. Angestellte Ärzte eines MVZs bei dem die medizinische und kaufmännische bzw. betriebswirtschaftliche Entscheidungsgewalt bei den Ärzten und nicht in der Hand des Klinikträgers oder einer Investmentgesellschaft liegt („50+1 Regel“), können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden mit der Beschränkung, dass dieser mehrheitlich von selbständig in freier Praxis tätigen Kardiologen besetzt sein

muss (d.h. das Verhältnis von niedergelassenen Kardiologen zu in ärztlich geführten MVZ angestellten Kardiologen kann 3:2, 4:1, 5:0 betragen).

3. Angestellte Ärzte eines MVZs bei dem die medizinische und kaufmännische bzw. betriebswirtschaftliche Entscheidungsgewalt nicht bei den Ärzten, sondern in der Hand des Klinikträgers oder einer Investmentgesellschaft liegt, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
4. Auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden verschiedene Ressorts verteilt. Die Bestimmung der Ressorts und deren Aufteilung erfolgt innerhalb des geschäftsführenden Vorstands jeweils zeitnah nach stattgefundener Wahl (Nr. 4 und Nr. 6) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende. Das Ressort „Finanzen“ unterfällt grundsätzlich dem Zuständigkeitsbereich des Bundesvorsitzenden; auf § 8 Nr. 2 wird hingewiesen. Über die Ressortaufteilung sind die Mitglieder durch die Geschäftsstelle zu informieren. Der geschäftsführende Vorstand ist bei begründetem Anlass, insbesondere aus organisatorischen Gründen, auch vor Ablauf der Wahlperiode berechtigt, die Ressortbestimmung- und Aufteilung einvernehmlich zu ändern. Sollte keine Einvernehmlichkeit erzielt werden, entscheidet der Bundesvorsitzende.
5. Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht der Gesamtvorstand aus folgenden weiteren Mitgliedern:
  - a. dem gewählten 1. Regionalvorsitzenden der einzelnen KV-Region (§ 12 Nr. 2) sowie
  - b. einem beratenden Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht sowie
  - c. dem durch die Mitgliederversammlung der DGK gewählten Vertreter der niedergelassenen Kardiologen, wenn dieses Mitglied des BNK e.V. ist, ohne Stimmrecht.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
7. Derjenige stellvertretende Bundesvorsitzende, dem u. a. der Bereich „Invasivkardiologie und bildgebende Verfahren“ zugeordnet ist, wird von den invasiv tätigen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei benennen die invasiv tätigen Mitglieder einen Haupt- sowie einen ersten und einen zweiten Ersatzkandidaten. Erhält der Hauptkandidat in der Mitgliederversammlung keine einfache Mehrheit, wird nacheinander über die

- vorgeschlagenen Ersatzkandidaten abgestimmt. Erst wenn auch keiner der beiden vorgeschlagenen Ersatzkandidaten die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erreicht, darf die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen invasiv tätigen Kandidaten zur Wahl vorschlagen und wählen.
8. Die Ehrenvorsitzenden entsenden aus ihrem Kreis einen Vertreter in den Gesamtvorstand. Können sich die Ehrenvorsitzenden nicht mehrheitlich auf einen zu Entsendenden einigen, entscheidet das Los. Das Übrige regelt die Wahlordnung.
  9. Die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe einer Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, sie scheiden vorzeitig wegen Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein aus dem Vorstand aus. Der Ehrenvorsitzende wird ebenfalls für die Dauer von vier Jahren entsandt.
  10. Dem Bundesvorsitzenden sind zur Erfüllung seiner Ressorts/Aufgabengebiete zwei dauerhaft eingesetzte Kommissionen, die EBM/GÖA-Kommission sowie die Strukturkommission, zugeordnet. Der Bundesvorsitzende kann die Kommissionen jederzeit erweitern, umstrukturieren, begrenzen oder auflösen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die jeweiligen Stellvertretenden Bundesvorsitzenden (Ressortleiter) können Ihrerseits ebenfalls zur Erfüllung ihrer Ressorts/Aufgabengebiete – nach vorheriger Anzeige beim Bundesvorsitzenden und der Geschäftsstelle – Kommissionen einsetzen und, ohne Zustimmung, wieder auflösen. Es ist nur jeweils eine Kommission pro Ressortleiter einzusetzen. Sollte ein Ressortleiter mehr als eine Kommission einsetzen wollen, ist dies nachvollziehbar zu begründen und bedarf der Zustimmung des Bundesvorsitzenden. Mindestens ein Mitglied jeder Kommission muss ein erster Regionalvorsitzender sein. Die Mitgliedschaft in einer Kommission begründet für sich alleine weder eine Eigenschaft als Vorstandsmitglied, noch ein Stimmrecht im Vorstand.
  11. Auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands an den Bundesvorsitzenden bzw. durch den Bundesvorsitzenden selbst können zur kurzfristigen oder dauerhaften Entlastung des Vorstands bzw. des Bundesvorsitzenden einzelne Beauftragte für spezielle Themengebiete bestimmt werden. Über diesen Antrag bzw. diese Bestimmung erfolgt Beschlussfassung innerhalb des Gesamtvorstands mit einfacher

Mehrheit. Die Eigenschaft als Beauftragter des Vorstands begründet für sich alleine weder eine Eigenschaft als Vorstandsmitglied, noch ein Stimmrecht im Vorstand.

12. Der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Bundesvorsitzende zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Bundesvorsitzende kann die Einzelvertretungsberechtigung bei Bedarf auf einen seiner Stellvertreter übertragen. Bei Ausfall des Bundesvorsitzenden geht die Einzelvertretungsberechtigung auf zwei seiner Stellvertreter über. Wer diese sind, bestimmen die geschäftsfähigen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
13. Dem Gesamtvorstand, den Kommissionen und den Beauftragten werden durch den Verein alle durch die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verursachten Auslagen ersetzt. Näheres hierzu regelt die Kostenordnung (KostenO).
14. Mitglieder, die gleichzeitig auch als Mitglied einem konkurrierenden Verband/Organisation angehören, können sich nicht zur Wahl für ein Vorstandsamt innerhalb des BNK stellen. Entsprechendes gilt für die Wahl zum Regionalvorsitz. Konkurrierend ist ein Verband/Organisation insbesondere dann wenn, Berufspolitisch und/oder Honorarpolitisch bei Verhandlungen/Gespräch mit Dritten die gleiche und/oder entsprechende Zielsetzung wie die des BNK verfolgt wird und dem BNK hierdurch Schäden und/oder anderweitige Nachteile entstehen, die insbesondere die Verfolgung des Zwecks und/oder der Aufgabe erschweren, verhindern und/oder unmöglich machen. Ob eine den BNK schädigende oder nachteilige Situation in vorstehendem Sinne gegeben ist, legt der Gesamtvorstand nach verhältnismäßiger Abwägung im konkreten Einzelfall fest. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins oder dem Gesamtvorstand übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,



- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts sowie
  - e. Delegation vorstehender oder weiterer Aufgaben an die Geschäftsstelle.
2. Die Delegation bestimmter Aufgabengebiete gemäß Nr. 1 e an die Geschäftsstelle erfolgt auf Antrag des Bundesvorsitzenden. Über diesen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Trotz Delegation von Aufgaben bleiben der Bundesvorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorstand für diese delegierten Aufgabenbereiche verantwortlich i. S. d. Vereinsrechts. Der Bundesvorsitzende kann die entsprechend delegierten Aufgaben der Geschäftsstelle entziehen. Hierzu ist ein gemäß Satz 2 entsprechender Beschluss des Gesamtvorstands notwendig. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der unmittelbaren Abwendung von Schäden vom Verein bzw. seinen Mitgliedern kann der Bundesvorsitzende jederzeit die Erfüllung der an die Geschäftsstelle delegierten Aufgaben mit sofortiger Wirkung untersagen. Hierüber ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren. Der Bundesvorsitzende ist verpflichtet sich diese Maßnahme innerhalb von 14 Tagen durch Beschluss des Gesamtvorstands bestätigen zu lassen.
  3. Der Bundesvorsitzende trägt die Verantwortung über das Ressort „Finanzen“. Die Abwicklung der Finanzen wird von der Geschäftsstelle übernommen und vom Bundesvorsitzenden sowie vom Steuerberater des BNK überprüft. Nr. 2 Sätze 4 bis 8 finden entsprechende Anwendung. Auf § 10 Nr. 3 Sätze 2 und wird hingewiesen.
  4. Der Gesamtvorstand setzt die Richtlinien für den Verband fest und überwacht und kontrolliert die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand beschließen in Sitzungen, die von dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen ist einzuhalten, wobei die Tagesordnung bei der Einberufung angekündigt werden muss. Eine Gesamtvorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens acht der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn, der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Auch im Falle der Ämterhäufung gilt der Grundsatz „one man, one vote“. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist der Gesamtvorstand zeitnah durch den Bundesvorsitzenden oder die Geschäftsstelle zu unterrichten.
3. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand können im schriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen, mit den Mitteln der Telekommunikation durchgeführten Verfahren beschließen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder bzw. mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung oder dem vorgeschlagenen Beschlussverfahren erklären.
4. Über die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
  - c. Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vorstands,
  - d. Entsendung eines BNK Mitglieds in den Aufsichtsrat der BNK-Service-GmbH,
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie
  - f. die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Hierfür ist notwendig, dass spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Abberufung erfolgen soll, ein entsprechend schriftlich begründeter Antrag eines oder mehrerer Mitglieder an den Bundesvorsitzenden oder die Geschäftsstelle gestellt wird. Ist der Bundesvorsitzende selbst betroffen, ist der

Antrag ausschließlich an die Geschäftsstelle zu stellen. Die Abberufung wird als TOP in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Bundesvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (d. h. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes einberufen.
3. In der Mitgliederversammlung geben mindestens der Bundesvorsitzende und der Geschäftsführer ihre Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte ab. Die Tätigkeitsberichte können den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (§ 10 Nr. 2) schriftlich kommuniziert werden.
4. Als Kassenprüfer gilt der für den Verband zuständige Steuerberater des BNK. Abweichend hiervon können auf Antrag der Mitglieder (§ 11 Nr. 2) diese einen Kassenprüfer wählen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand, einer Kommission oder Arbeitsgruppe angehören sowie kein Beauftragter (§ 7 Nr. 9) sein. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zunächst des Vorstands und unmittelbar hiernach separat die Entlastung des Geschäftsführers.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der geschäftsführende Vorstand hat diese innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung der Nr. 2 zu terminieren. Hierbei gilt, dass diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht später als 6 Monate nach der Mitgliederversammlung, in der der Antrag gemäß Satz 1 gestellt wurde, einzuberufen ist.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Bundesvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

2. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Entscheidungen über die Abberufung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes - § 10 Nr. 1 g. - ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wobei hierfür mindestens 20% der Gesamtmitglieder – nach jeweils aktuellem Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – anwesend sein müssen.
4. Entscheidungen über den Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder - § 3 Nr. 7 - ergehen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei hierfür mindestens 15% der Gesamtmitglieder – nach jeweils aktuellem Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – anwesend sein müssen.
5. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei hierfür mindestens 20 % der Gesamtmitglieder – nach jeweils aktuellem Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – anwesend sein müssen.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei hierfür mindestens 50 % der Gesamtmitglieder – nach jeweils aktuellem Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – anwesend sein müssen.
7. Sollten bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung die in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Mindestzahlen nicht erreicht werden, erfolgt die entsprechende Beschlussfassung bei der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass die in den Absätzen 3 bis 6 vorgegebene Regelung einer Mindestanwesenheit entfällt.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12 Regionen**

1. Der Verein erfasst in jedem Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung die dort niedergelassenen Mitglieder organisatorisch in einer regionalen Untergliederung.
2. Die Mitglieder jeder Region wählen für jede KV-Region einen ersten Regionalvorsitzenden, der zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins ist, und gegebenenfalls einen Stellvertreter. Der Regionalvorsitzende vertritt die Interessen seiner Region durch Ausübung seines Stimmrechtes in der Vorstandssitzung. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung des Regionalvorsitzenden bei der Abstimmung durch einen Stellvertreter ist zulässig.
3. Die Amtszeit eines Regionalvorsitzenden beträgt vier Jahre.
4. Die Regionen sind berechtigt, für die Arbeit in der Region bei Bedarf unter sinngemäßer Anwendung der Geschäftsordnung des Vorstandes weitere Funktionsträger zu bestimmen. Die Wahl der Funktionsträger in den Regionen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Wahlordnung. Auch im Falle der Ämterhäufung gilt der Grundsatz „one man one vote“.
5. Über wichtige Beschlüsse und sonstige Vorgänge in den Regionen sind der Gesamtvorstand und der Geschäftsführer des Vereins regelmäßig zeitnah zu informieren.
6. Jeder Regionalvorsitzende hat einmal im Jahr eine regionale Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu können auch der Bundesvorsitzende und/oder der Geschäftsführer eingeladen werden. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches innerhalb von vier Wochen der Geschäftsstelle in Kopie zur Kenntnis zu bringen ist.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Der Verein kann sich zur Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte eines – freiberuflich tätigen oder angestellten – Geschäftsführers bedienen.
2. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung oder durch Vertrag zu regeln und/oder ergeben sich durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes; auf § 8 Nr. 2 Satz 2 wird hingewiesen.

3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet und berechtigt die an ihn gemäß § 8 Nr. 2 Satz 2 delegierten Leistungen und Aufgaben umzusetzen und zu erfüllen.

#### **§ 14 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit zu wählen. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat darüber hinaus das Recht, eine natürliche Person zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit zu wählen. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung muss über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden. Dabei ist das Vereinsvermögen einer karitativen/gemeinnützigen Einrichtung oder der öffentlichen Hand zuzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.06.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung gilt als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 06.04.2019 in Frankfurt/Main sowie zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 15.06.2019 in Berlin.